

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3354 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verkehrsvorsorge **(Verkehrsvorsorgegesetz – VerkVG)**

A. Problem

Ziel des Gesetzes ist die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und die Unterstützung der Streitkräfte mit Verkehrsleistungen für den Fall, daß der Bedarf an Verkehrsleistungen auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

B. Lösung

Das Gesetz ist die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Diese können Vorschriften enthalten insbesondere über die Anforderungen von Verkehrsleistungen, die Überlassung von Verkehrsmitteln, Meldepflichten und über Ausnahmen von Verkehrsvorschriften.

Die Anwendung der Rechtsverordnungen setzt einen Beschluß der Bundesregierung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Das Gesetz gilt für den Krisenfall. Es ergänzt das Verkehrssicherungsgesetz, das nur für Zwecke der Verteidigung Regelungen enthält.

Entsprechende Regelungen enthalten das Energiesicherungsgesetz von 1975, das Ernährungsvorsorgegesetz von 1990 und das Post- und Telekommunikationssicherungsgesetz von 1994.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen bezwecken im wesentlichen Präzisierungen des Wortlauts, ferner die Übernahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Durch das Gesetz werden für den Bund insoweit zusätzliche Kosten entstehen, als besondere Vorbereitungsmaßnahmen nach § 7 getroffen werden. Hierfür dürften die anfallenden Kosten gering sein, da die zuständigen Behörden weitgehend auf ihre jeweiligen Vorsorgemaßnahmen zurückgreifen können, die sie für andere Notsituationen getroffen haben. Die im Anwendungsfall der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen entstehenden Kosten lassen sich im voraus nicht abschätzen, weil sie von dem Umfang der Verpflichtungen abhängen.

Da das Gesetz noch der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen bedarf, kann es sich nicht unmittelbar auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auswirken. Erst bei Anwendung der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen sind Auswirkungen möglich, die dann von den gegebenen Umständen abhängen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3354 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Verkehrsleistungen bei einer Naturkatastrophe, einem besonders schweren Unglücksfall oder einer wirtschaftlichen Krisenlage sowie die Einsatzunterstützung der Streitkräfte mit Verkehrsleistungen für den Fall, daß der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Entsprechendes gilt für Verkehrsleistungen zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen.“
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Seilbahnen und Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind.“
3. a) In § 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Leistungen nach Absatz 1 dürfen nur auf bestimmte Zeit, längstens für die Dauer von drei Monaten, angefordert werden. Eine erneute Anforderung dieser Leistungen ist im Anschluß an die bisherige Anforderung nur dann zulässig, wenn dies zur Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes unumgänglich ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „und der Bundesrat“ gestrichen.
5. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „die Bedarfsträger, die Leistungsempfänger und“ eingefügt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „nach § 4“ eingefügt.
7. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „auf“ das Wort „bundesunmittelbare“ eingefügt.
8. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bedienen“ die Wörter „, soweit es sich nicht um landesunmittelbare Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt“ eingefügt.
9. In § 8 Abs. 1 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
10. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.
11. In § 13 Nr. 2 wird vor dem Wort „Begehung“ das Wort „vorsätzlicher“ eingefügt.

12. § 15 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. § 10 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert wurde,“.

Bonn, den 19. Juni 1996

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Gila Altmann (Aurich)

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich)

I.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3354 hat der Deutsche Bundestag in seiner 83. Sitzung am 1. Februar 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen; in der 86. Sitzung am 8. Februar 1996 hat er den Gesetzentwurf zusätzlich an den Auswärtigen Ausschuß, den Innenausschuß sowie den Verteidigungsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Änderungsvorschläge des Bundesministeriums für Verkehr vom 29. April 1996 erhoben. Diese Änderungsvorschläge bezogen sich auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 (neu) sowie § 8 Abs. 1 (vgl. II).

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 17. April 1996 mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf mit zwei Änderungen anzunehmen. Die Änderungen beziehen sich auf § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 (vgl. II).

Der Auswärtige Ausschuß hat mitgeteilt, daß der Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. April 1996 keine Mehrheit gefunden hatte. Vielmehr hätten sich in Stimmengleichheit die befürwortenden Koalitionsfraktionen und die ablehnenden Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegenübergestellt. Insbesondere habe die Fraktion der SPD kritisiert, daß der Begriff „Krise“ im Gesetz nicht definiert sei. Wegen dieses gravierenden Mangels könne sie der Vorlage nicht zustimmen.

Der Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner 29. Sitzung am 24. April 1996 den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt. Er hat sich sodann in seiner 33. Sitzung am 19. Juni 1996 mit dem Gesetzentwurf befaßt. Dabei wurde ihm die erwähnte Stellungnahme des Rechtsausschusses her-

eingereicht, und zwar in der Form, daß der Rechtsausschuß Bezug nahm auf Änderungsvorschläge, die in dem Schreiben eines Mitarbeiters des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) an den Mitarbeiter eines Mitglieds des Rechtsausschusses enthalten waren. Diese Form des Votums stieß bei den Oppositionsgruppierungen auf teilweise scharfe Kritik. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragte, aufgrund dieses Verfahrens die Sitzung zu unterbrechen, um eine Stellungnahme des Geschäftsordnungsausschusses herbeizuführen; dieser Antrag wurde – ebenso wie ein Vertagungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen stellten klar, daß sie die in dem erwähnten BMV-Schreiben enthaltenen Änderungsvorschläge als eigene Anträge in die Beratungen einbrächten. Sie hielten die Übermittlung des Votums für korrekt.

II.

1. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen geschaffen werden. Diese können Vorschriften enthalten insbesondere über die Anforderung von Verkehrsleistungen, die Überlassung von Verkehrsmitteln, Meldepflichten und über Ausnahmen von Verkehrsvorschriften. Voraussetzung für die Anwendung der Rechtsvorschriften soll – über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hinaus – ein Beschluß der Bundesregierung sein.

Das Gesetz soll für den Krisenfall gelten und das Verkehrssicherstellungsgesetz ergänzen, das nur für Zwecke der Verteidigung Regelungen enthält. Entsprechende Regelungen enthält das Energiesicherungsgesetz von 1975, das Ernährungsvorsorgegesetz von 1990 und das Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz von 1994. Im einzelnen wird zur Begründung für den Gesetzentwurf auf die Drucksache 13/3354 verwiesen.

2. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme in sechs Punkten Änderungen empfohlen; sie beziehen sich auf § 3 Abs. 3 (neu), § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 13 Nr. 2 sowie § 15 Nr. 1. Die Bundesregierung hat allen Änderungen zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Anlage 2 der Drucksache 13/3354 verwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat die Änderungsvorschläge des Bundesrates unverändert übernommen.

3. In der Grundsatzausprache schlugen die Koalitionsfraktionen vor, dem Gesetzentwurf auf der Grundlage der Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundes-

rates, der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses sowie des Innenausschusses und eines eigenen Änderungsantrages zu § 4 Abs. 3 zuzustimmen. Sie verwiesen im übrigen auf die Begründung des Gesetzentwurfs.

Die Fraktion der SPD erklärte, sie halte das Gesetz für nicht zustimmungsfähig. Zum einen seien die Begriffe nicht eindeutig und klar definiert, zum anderen gebe es datenschutzrechtliche Probleme, und schließlich werde massiv in die Rechte des Parlaments eingegriffen. Wenn auch in Zukunft Rechte des Parlaments in Krisenfällen Stück für Stück eingeschränkt würden, mache es sich insoweit allmählich überflüssig. Die Fraktion der SPD hat daher sowohl die Änderungsanträge als auch den Gesetzentwurf im ganzen abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führte zur Begründung für ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs aus, dieser schränke Grundrechte wie die Handlungsfreiheit der beruflich Tätigen sowie das Eigentum sehr drastisch ein. Zudem könne man die Sammlung von persönlichen und wirtschaftlichen Daten für das Melderegister nicht akzeptieren. Der im Gesetzentwurf erwähnte Krisenfall bleibe nebulös. Die Bundesregierung habe bisher auch nicht nachweisen können, daß das Gesetz erforderlich sei. Zudem solle der Deutsche Bundestag – anders als bei den Regelungen für den Spannungs- oder Verteidigungsfall – vorab nicht einbezogen werden, sondern könne nur nachträglich die Aufhebung der Rechtsverordnungen fordern. Damit würde die Bundesregierung für einen selbst erklärten Krisenfall eine zu weit gehende Handlungsfreiheit erhalten. Auch die fehlende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs sei bedenklich. Die vorgesehenen Geldstrafen seien drastisch und könnten ein Wirtschaftsunternehmen in seiner Existenz gefährden.

Die Gruppe der PDS vertrat den Standpunkt, der Gesetzentwurf ordne sich in notstandsmaßnahmenähnliche Gesetzgebungen ein, die überwiegend in der Zeit des Kalten Krieges diskutiert worden seien. Ausgerechnet nach der Wende seien diese Gesetze konkretisiert und erweitert worden. Die Definition der „Krise“ in dem Gesetzentwurf sei vage und gummiparagraphenartig; daran änderten auch die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses zu § 1 Abs. 1 nichts. Es sei unklar, ob ein „besonders schwerer Unglücksfall“ beispielsweise bei einem schweren Verkehrsunfall vorliege oder ob eine „wirtschaftliche Krisenlage“ beispielsweise bei einer bestimmten Arbeitslosenzahl angenommen werden könne. Es sei jedenfalls nicht vertretbar, massive Eingriffe in Grundrechte vorzunehmen, weil eine wirtschaftliche Krisenlage vorliege. Zudem gebe es erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab.

In der Einzelberatung stimmte der Ausschuß über die Änderungsvorschläge des Bundesrates, des Rechtsausschusses, des Innenausschusses sowie einen zusätzlichen Antrag der Koalitionsfraktionen ab.

Der Änderungsvorschlag zu § 1 Abs. 1 entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS angenommen. Zur Begründung wurde – entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses – ausgeführt, Absatz 1 definiere den Zweck des Gesetzes. Es solle eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß in den genannten Fällen eine Versorgung mit Verkehrsleistungen sichergestellt werden könne, wenn der Bedarf (entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs) vorliege. § 1 Abs. 3 wurde auf Anregung des Bundesrates eingefügt; zur Begründung wird auf die Gesetzesvorlage verwiesen.

Entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses wurde § 2 Abs. 3 (neu) mit dem gleichen Stimmenverhältnis beschlossen. Zur Begründung wurde auf das Votum des Rechtsausschusses verwiesen, wonach mit der Befristung der Zeitraum der Leistungsanforderung begrenzt werden solle, um in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit so wenig wie möglich einzugreifen. Eine Anschlußanforderung könne in bestimmten Fällen notwendig sein. Die Regelung stelle sicher, daß dies nur nach einer erneuten Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten zulässig sei. Als Folge davon wird aus dem bisherigen Absatz 3 nunmehr Absatz 4.

Entsprechend dem Votum des Innenausschusses wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis auf Antrag der Koalitionsfraktionen beschlossen, in § 3 Abs. 4 die Wörter „und der Bundesrat“ zu streichen; damit soll die Regelung dem Artikel 80a GG angeglichen werden.

Zu § 4 Abs. 3 hatten die Koalitionsfraktionen beantragt, nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „die Bedarfsträger, die Leistungsempfänger und“ einzufügen. Zur Begründung wurde vorgetragen, hiermit solle der Bundesregierung die Rechtsgrundlage gegeben werden, neben den ausführenden Behörden auch die Empfänger der angeforderten Leistungen zu bestimmen. Diese Regelung sei zur eindeutigen Festlegung und Begrenzung des Kreises der Leistungsempfänger auch im Hinblick auf die Haftung notwendig. Der Antrag wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis angenommen.

Ebenso stimmte der Ausschuß mit dem gleichen Stimmenverhältnis dem (klarstellenden) Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen auf der Grundlage des Votums des Innenausschusses zu § 5 Abs. 1 Satz 1 zu, ferner mit dem gleichen Stimmenverhältnis den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 sowie § 6 Abs. 2 Satz 1 zu; zur Begründung wird auf die Gesetzesvorlage verwiesen.

Entsprechend dem Votum des Rechtsausschusses wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis beschlossen, in § 8 Abs. 1 die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ zu ersetzen. Zur Begründung hatte der Rechtsausschuß vorgetragen, daß im Regelfall der Bedarfsträger Schuldner der Entschädigung sei. Die Vorschrift bestimme die subsidiäre Haftung des Bedarfsträgers für den Fall, daß ein Dritter

zum Empfänger der Leistung bestimmt sei und dieser seine Verpflichtung nicht erfülle.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis stimmte der Ausschuß für Verkehr den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 8 Abs. 2, § 13 Nr. 2 und § 15 Nr. 1 zu; zur Begründung wird auf die Gesetzesvorlage verwiesen.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß für Verkehr mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem Plenum die Zustimmung zum Gesetzentwurf in der geänderten Fassung vorzuschlagen.

Bonn, den 19. Juni 1996

Gila Altmann (Aurich)

Berichterstatterin

